

99012097276000, 99012097276000

# Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/397162277/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012097276000, 99012097276000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
<b>Begriffe im Kontext</b>	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	31.08.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie können eine Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
<b>Volltext</b>	<p>Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde zusammen mit der Gemeinde.</p> <p>Von einer Veränderungssperre können betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen,</li> <li>• Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs,</li> <li>• Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,</li> <li>• Beseitigung baulicher Anlagen,</li> <li>• erhebliche oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Bei Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich sind die Vorschriften einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung nicht anzuwenden. Hier muss eine Genehmigung der Gemeinde vorliegen.</p> <p>Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung sind nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,</li> <li>• Vorhaben, von denen die Gemeinde Kenntnis hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,</li> <li>• Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.</li> </ul>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag Ausnahmegenehmigung zu einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Es können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen den ausgefüllten Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde ein.</li> <li>• Fehlen Unterlagen oder bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, diese Beurteilungshemmnisse zu beheben.</li> <li>• Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder angepassten Unterlagen und/oder die Klarstellung ein.</li> <li>• Die Baugenehmigungsbehörde prüft Ihren Antrag.</li> <li>• Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt, trifft die Baugenehmigungsbehörde eine abschließende Entscheidung gemeinsam mit der Gemeinde.</li> <li>• Im positiven Ergebnis dieser Entscheidung erhalten Sie einen Ausnahmegenehmigungsbescheid.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	

Modul	Sachverhalt
Frist	• keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag möglich bei:                   <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten oder Beseitigung baulicher Anlagen;</li> <li>2. Vornahme von erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.</li> </ol> </li> </ul> </li> <li>• Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung werden nicht berührt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;</li> <li>2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie</li> <li>3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.</li> </ol> </li> <li>• Von der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung kann eine Ausnahme zugelassen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde der Landkreise oder der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städte des betroffenen Grundstücks</li> </ul>
Ansprechpunkt	Bauaufsichtsbehörde der Landkreise oder der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städte des betroffenen Grundstücks
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare/Online-Dienste vorhanden: ja</li> <li>• Formlose Antragsstellung möglich: Ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: Nein</li> </ul>
Ursprungsportal	<p>Apply for exemption in the event of a change ban to secure urban land-use planning, Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung beantragen</p>